

Bundessozialgericht

3 RK 20/82

Im Namen des Volkes

Verkündet am
23. März 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 23. März 1983
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Stade vom 18. März 1982 - S 3 Kr 22/81 - wird zurückgewie-
sen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Höhe des Krankengeldes.

Dem Kläger war als Bauarbeiter zum 10. Oktober 1980 gekündigt worden. Vom 11. bis 14. Oktober 1980 bezog er Arbeitslosengeld. Am 15. Oktober 1980 wurde er arbeitsunfähig krank. Die Beklagte gewährte Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes bis 3. April 1981. Durch Vergleich vor dem Arbeitsgericht vom 2. Februar 1981 hat sich der Kläger mit seinem früheren Arbeitgeber dahin geeinigt, daß das Arbeitsverhältnis (statt zum 10. Oktober 1980) zum 14. Oktober 1980 als aufgelöst angesehen werde und bis zu diesem Tage Lohn (abzüglich des erhaltenen Arbeitslosengeldes) zu zahlen sei. Seinen Antrag, ihm Krankengeld ab 15. Oktober 1980 nach dem letzten Regellohn zu gewähren, hat die Beklagte abgelehnt. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß nach § 155 Abs 2 Satz 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die Arbeitslosenversicherung nicht berührt werde, wenn die Leistung zurückgezahlt worden ist. Gegen dieses Urteil richtet sich die Sprungrevision des Klägers.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Er rügt die Verletzung materiellen Rechts (§§ 165 Abs 1, 182 Abs 4 Reichsversicherungsordnung -RVO-; §§ 155, 117 Abs 4, 158 AFG) und beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 18. März 1982
- S 3 Kr 22/81 - aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung
der Bescheide vom 2. April und 29. Juni 1981 zu verurteilen,
ihm Krankengeld ab 15. Oktober 1980 nach seinem bis zum
14. Oktober 1980 erzielten Regellohn zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 155 Abs 1 AFG ist, wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezieht, für den Fall der Krankheit versichert, und nach Absatz 2 Satz 3 dieser Vorschrift wird das Versicherungsverhältnis nicht berührt, wenn die Entscheidung die zu einem Leistungsbezug geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist. Wie sich aus beiden Bestimmungen ergibt, handelt es sich bei der Krankenversicherung der Arbeitslosen um ein Pflichtversicherungsverhältnis, für das allein der tatsächliche Bezug von Arbeitslosengeld maßgebend ist, also ohne Rücksicht darauf, ob die



Voraussetzungen für den Leistungsbezug vorgelegen haben oder später wieder weggefallen sind (vgl BSG, Urteil vom 21. Juni 1978 - 3 RK 96/78 -, SozR 4100 Nr 5 zu § 155 AFG und BSGE 20, 145, 147). Indem die gesetzliche Regelung auf den tatsächlichen Bezug der Leistung abstellt, soll vermieden werden, daß der Krankenversicherungsträger vor der Leistungsgewährung an Bezieher von Arbeitslosengeld prüfen muß, ob und für welche Zeit ein Anspruch auf dieses Geld bestanden hat. Diesem Zweck dient auch noch die Bestimmung, daß selbst eine rückwirkende Entziehung oder eine nachträgliche Rückzahlung die einmal entstandene Mitgliedschaft nicht mehr zu beseitigen vermag. Wie der Senat in dem genannten Urteil vom 21. Juni 1978 zum Ausdruck gebracht hat, wird somit die Pflichtmitgliedschaft nach § 155 AFG auch durch die spätere arbeitsgerichtliche Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis auch noch während des Bezuges des Arbeitslosengeldes bestanden hat, nicht berührt.

Die Mitgliedschaft des Klägers nach § 155 AFG konnte demnach durch den arbeitsgerichtlichen Vergleich vom 2. Februar 1981 nicht beseitigt werden. Die Frage aber, ob seine Pflichtmitgliedschaft aus dem Arbeitsverhältnis neben der Mitgliedschaft nach § 155 AFG fortgedauert hat, stellt sich hier deswegen nicht, weil der Kläger zu Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit - am 15. Oktober 1980 - auch nach dem Vergleich vom 2. Februar 1981, durch den das Arbeitsverhältnis als bis zum 14. Oktober 1980 bestehend angesehen wurde, in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr stand. Selbst wenn also während der vier Tage vom 11. bis 14. Oktober neben der Versicherung nach § 155 AFG das Versiche-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

rungsverhältnis nach § 165 RVO fortbestanden hätte, so wäre dieses jedenfalls mit dem 14. Oktober 1980, somit vor Eintritt des Versicherungsfalles zu Ende gegangen.

Nach § 214 Abs 1 RVO verbleibt einem Versicherten, der wegen Erwerbslosigkeit ausscheidet, aber in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert war, der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Der Versicherungsschutz des § 214 RVO tritt jedoch nur ein, wenn kein anderweitiger Anspruch besteht (Krauskopf/Schroeder-Printzen Soziale Krankenversicherung, Stand: Juli 1982, Anm 1, zu § 214 RVO). So entfällt der Anspruch, wie im Absatz 3 der Vorschrift ausdrücklich bestimmt ist, dann, wenn der Erwerbslose nach dem AFG gegen Krankheit versichert ist. Das war beim Kläger aber der Fall.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 21. März 1978 - 3 RK 55/76 - zwar entschieden, daß durch den tatsächlichen Bezug von Arbeitslosengeld ein Versicherungsverhältnis in der Krankenversicherung der Arbeitslosen jedenfalls für die Zeit nach Einstellung dieser Leistung nicht begründet wird, wenn bereits zu Beginn des Leistungsbezuges wegen bestehender Arbeitsunfähigkeit zu erwarten war, daß dieser Bezug keine wirtschaftlich relevante Dauer haben werde, und nach entsprechend kurzer Zeit tatsächlich endet (SozR 4100 § 155 AFG Nr 4). Da der Kläger aber nicht schon zu Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig krank



war, kommt eine sinngemäße Anwendung der die Rechtsfigur des mißglückten Arbeitsversuchs bildenden Grundgedanken hier nicht in Betracht. Der Senat sieht auch keine Möglichkeit, die vom Gesetzgeber gewollte Subsidiarität des Anspruchs nach § 214 RVO gegenüber dem Anspruch nach § 155 Abs 1 AFG zu beseitigen. Die gesetzliche Regelung stößt auch auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dem Kläger steht somit für die streitige Zeit kein Anspruch nach § 182 Abs 4 RVO, sondern nur ein Anspruch auf das Krankengeld nach § 158 Abs 1 AFG zu. Nach Absatz 1, Satz 1 dieser Vorschrift in der Fassung des Art II § 2 Nr 21 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - vom 18.8.1980 (BGBl I 1469), in Kraft seit 1.1.1981 (Art II § 40 Abs 1 aaO), ist als Krankengeld "der Betrag des Arbeitslosengeldes ... zu gewähren, den der Versicherte zuletzt bezogen hat". Tatsächlich hat der Kläger, wie das LSG festgestellt hat, vom 11. bis 14. Oktober 1980 Arbeitslosengeld in Höhe von täglich 52,40 DM erhalten. Da, wie oben ausgeführt, auch ein späterer Wegfall der Leistung das Versicherungsverhältnis nicht berührt, kann der Kläger nicht mit Erfolg dahin argumentieren, er habe, nachträglich gesehen, "zuletzt" kein Arbeitslosengeld "bezogen". Die Beklagte hat daher mit Recht Krankengeld in Höhe dieses Arbeitslosengeldes bezahlt. Eine Pflicht zu einer höheren Leistung ergab sich für sie auch nicht aus der vor dem 1.1.1981 in Geltung gewesenen Fassung des § 158 Abs 1 Satz 1 AFG: "Als Krankengeld ist der Betrag des Arbeitslosengeldes ... zu gewähren, auf den der Versicherte zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Anspruch hatte". Der

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Kläger hat in der genannten Zeit das Arbeitslosengeld nicht nur faktisch bezogen, sondern hatte auch einen Anspruch darauf, und auch vor dem 1.1.1981 war in § 155 Abs 2, Satz 3 AFG bestimmt, daß das Versicherungsverhältnis nicht berührt wird, "wenn die Entscheidung, die zu einem Leistungsbezug geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist".

Der Kläger hat zwar seit dem 15. Oktober 1980 kein Arbeitslosengeld mehr bezogen. Damit ist er aus der Krankenversicherung ausgeschieden. Für diesen Fall schreibt § 156 AFG vor, daß dem Versicherten die Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung in derselben Weise zustehen, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre. Die Vorschrift übernimmt also für die Krankenversicherung nach § 155 AFG die Vorschrift des § 214 RVO, ohne dies ausdrücklich zu erwähnen (Krebs, Kommentar zum AFG, Stand: Juli 1982, RdNr 1 zu § 156). Aber auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 156 AFG iVm § 214 RVO gegeben sind, richtet sich die Höhe des Krankengeldes nach § 158 Abs 1 AFG (Krebs, aaO).

Ein höheres Krankengeld als das von der Beklagten gewährte kann der Kläger daher nicht beanspruchen. Seine Revision konnte deshalb keinen Erfolg haben.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)